



Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie
der Berufsschulen
in O B E R Ö S T E R R E I C H

Bearbeiterin:
Fr. Mag. SCHWARZMAIR

Tel: 0732 / 7071-2252
Fax: 0732 / 7071-2250
E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

Ihr Zeichen _____ vom _____ Unser Zeichen A3-47/5-2003 vom 8.9.2003

**Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass
islamischer Feiertage (Fastenendefest,
Opferfest) in den Kalenderjahren 2003 bis 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 2.9.2003, GZ 21.001/5-Z/10/2003, Folgendes mitgeteilt:

„Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurden von der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich die Termine der islamischen religiösen Feiertage (Fastenendefest und Opferfest) der Jahre 2003 bis 2006 bekannt gegeben. Wie bereits in den vergangenen Schuljahren ist für Schüler des islamischen Religionsbekenntnisses anlässlich des Fastenendefestes (Idul-Fitr) und des Opferfestes (Idul-Adha) das Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs 4 des Schulunterrichtsgesetzes) gerechtfertigt.

Die Termine für das Fastenendefest sind:

2003:	25.11. - 27.11.
2004:	14.11. - 16.11.
2005:	03.11. - 05.11.

Die Termine für das Opferfest sind:

2004:	01.02. - 04.02.
2005:	21.01. - 24.01.
2006:	10.01. - 13.01.

Gemäß den obzitierten gesetzlichen Bestimmungen ist vom Schulleiter für die betreffenden Schüler die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für die Schultage des jeweiligen Festes zu erteilen.“

Der Erlass A3-47/1-2001 vom 20.2.2001 tritt hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Kepplinger eh.